



Amtsgericht Mitte
Im Namen des Volkes
Urteil gem. § 313a ZPO

Geschäftsnummer: 3 C 3118/11

verkündet am : 16.08.2011

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Generali Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstand,
d. vertreten d.d. Winfried Spies, Roman Blaser und
Dr. Karsten Eichmann u.a.,
Adenauerring 11, 81731 München,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

**hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 3, Littenstraße - 12 - 17, 10179 Berlin,
im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzfrist bis zum 26. Juli 2011
durch die Richterin am Amtsgericht**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 525,96 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 29. Januar 2011 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Auf einen Tatbestand wird gemäß § 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom 5. Januar 2011 auch einen Anspruch auf den restlichen Schadensersatz. Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Streitig ist hier lediglich noch die Höhe der zu zahlenden Schadensersatzleistung im Hinblick auf die Nettoreparaturkosten. Der Kläger beansprucht gemäß dem vorgelegten Privatgutachten 2.959,48 € und die Beklagte hat 2.453,52 € gezahlt. Der Kläger beansprucht die Differenz von 502,96 €.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass insofern sich der Kläger auf eine freie Werkstatt bezüglich der Lohnkosten verweisen lassen muss. Das Fahrzeug des Klägers sei weder scheckheftgepflegt noch in den ersten drei Zulassungsjahren und sie ist der Ansicht, aus dem vorgelegten Prüfbericht der Firma HP Claim Controlling GmbH ergebe sich der zutreffende Preis der Nettoreparaturkosten.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Kläger jedoch einen Anspruch auf die vollen Nettoreparaturkosten gemäß dem von ihm vorgelegten Privatgutachten Ingenieurbüro Der Kläger kann sich auch bei einer fiktiven Geltendmachung seines Schadens auf die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt berufen. Der Privatsachverständige hat die Stundenverrechnungssätze der BMW-Niederlassung Berlin berücksichtigt. Grundsätzlich kann ein Geschädigter im Rahmen des § 249 BGB beanspruchen, was zur Herstellung notwendig ist und was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten zugrunde legen würde. Wenn der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer sich unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf günstigere Reparaturmöglichkeiten einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt berufen will, so muss er beweisen und darlegen, dass die Reparatur nicht nur vom Qualitätsstandard her einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, sondern auch, dass diese günstigere Reparaturmöglichkeit mühelos, das heißt, ohne eigene Nachforschungen über Qualität und tatsächlich anfallende Reparaturkosten möglich ist. Dazu genügt aber der Beklagtenvortrag in keiner Weise. Eine Vergleichbarkeit der Nettoreparaturkosten liegt nach Auffassung des Gerichts nur dann vor, wenn ein verbindliches Reparaturangebot der aufgezeigten Fachwerkstatt vorliegen würde, welches nur noch angenommen werden müsste (vgl. hierzu Landgericht Berlin, 42 S 188/09). Auch zur Frage der Gleichwertigkeit der Fachwerkstatt ist ein Geschädigter nur dann verpflichtet, sich

darauf einzulassen, wenn anhand der vorgelegten Unterlagen und ohne jede weitere Nachforschung sich die Qualität der Werkstatt beurteilen lässt. Dass dazu erst im Prozess selbst Beweis erhoben werden soll, indem der Inhaber der genannten Firma angehört wird, ist nicht ausreichend. Denn von einem schuldhaften Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht kann auf jeden Fall nicht ausgegangen werden, wenn der Schädiger Angaben erst im Prozess nachholt, die er bereits zum Zeitpunkt der Schadensabrechnung hätte machen müssen (vgl. Landgericht Berlin a.a.O.).

Daneben hat der Kläger einen Anspruch auf eine Unkostenpauschale von 20,00 €, ergibt insgesamt 525,96 €.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 f BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Ausgefertigt


Adam Czewski
Justizbeschäftigte

